Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Betretungs- und Befahrungsverbot für den Bereich Hochstaufen; Stadt Bad Reichenhall, Gemeinde Piding
Allgemeinverfügung vom 01. August 2026

Allgemeinverfügung:

1. **Das Betreten und Befahren der in der Nr. 3 bezeichneten Bereiche mit Forst- und Wanderwegen ist für jedermann ab sofort bis auf Weiteres verboten.**

2. **Ausgenommen sind davon alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie beauftragte Privatunternehmen.**

3. **Die Verbotsbereiche umfassen die Forst- und Wanderwege am Hochstaufen, insbesondere Goltropfsteig, Blausteig, Steinerner Jäger und Aufstieg Bartlmahd zum Staufenhaus. Die genauen Begrenzungen dieser Bereiche ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**

4. **Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 -3 wird angeordnet.**

5. **Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € zur Zahlung fällig.**

6. **Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.12.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 01.08.2026 um 00:00 Uhr wirksam.**

7. **Die Allgemeinverfügung ist bis auf weiteres gültig.**

8. **Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**

Begründung:
I.

Im Verbotsbereich Hochstaufen ist am Abend des 31.07.2026 ein Waldbrand ausgebrochen, der aufgrund des unwegsamen Geländes bislang nicht gelöscht werden konnte. Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat am 31.07.2026 um 20:51 Uhr den Koordinierungsfall bestätigt und einen Örtlichen Einsatzleiter bestellt. Feuerwehren, Bergwacht, Rettungsdienst und Kräfte der Bayerischen Landespolizei sind damit befasst, den Waldbrand zu löschen. Weiterhin dehnt sich der Waldbrand weiter aus. Im Bereich des Hochstaufen verlaufen zahlreiche Wanderwege, die durch Erholungssuchende stark frequentiert sind. Da der Waldbrand gegenwärtig noch nicht unter Kontrolle ist, besteht die Gefahr, dass Erholungssuchende in den Nahbereich des Waldbrandes geraten oder dass Rettungskräfte behindert werden. Der Verbotsbereich Gablerweiher wird als Löschwasser-Aufnahmestelle für die eingesetzten Helikopter benötigt. Ein Überflug mit den Außenlastbehältern kann nur stattfinden, wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Daher ergeht die vorliegende Allgemeinverfügung, sodass mit Ausnahme der Rettungskräfte Dritte das Gebiet nicht betreten können. Nr. 32 Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land.

.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Berchtesgadener Land zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 7 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Verkehrsteilnehmern, Eigentümern und anderen Personen, denen das Betreten und Befahren eines Gebiets untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Gem. Art. 13 Abs. 7 1. Alternative GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung war zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Diese Allgemeinverfügung greift daher nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG ein.

Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend notwendig, um der von der potentiellen ausgehenden Gefahr zu begegnen. Da die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend erforderlich.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Anordnung ist geeignet und erforderlich um das Leib und Leben von Personen die den Bereich betreten wollen zu schützen. Sie ist auch angemessen, weil die Verbotsbereiche unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt wurden. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit bei Betreten und Befahren von Teilen des Hochstaufens und seiner Zugänge sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbotes des in Nr. 3 betroffenen Gebietes gemäß Anlage 1 kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich aufhaltenden Personen bestehende Gefahr durch die potentielle Brandgefahr unverhältnismäßig wäre. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge.

Von einer Anhörung der Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Androhung des Zwangsgeldes bei Verstößen gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Pflicht, eine Handlung („Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen bzw. Entzünden von offenem Feuer“) zu unterlassen, kann trotz Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG dem bzw. den Pflichtigen ab sofort auferlegt werden, wenn, wie hier, das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterlassung das Interesse des bzw. der Pflichtigen an einer Fristsetzung überwiegt. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG darstellt, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann Ersatzzwangshaft beantragt werden, wenn auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg verspricht (Art. 33 Abs. 1 VwZVG).

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung im „A M T S B L A T T für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis“. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht, da bereits der Sofortvollzug abgeordnet ist, muss die Allgemeinverfügung vor dem 31.12.2024 bekanntgemacht werden, da sie sonst ins Leere läuft. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt in diesem Fall nicht.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30, 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

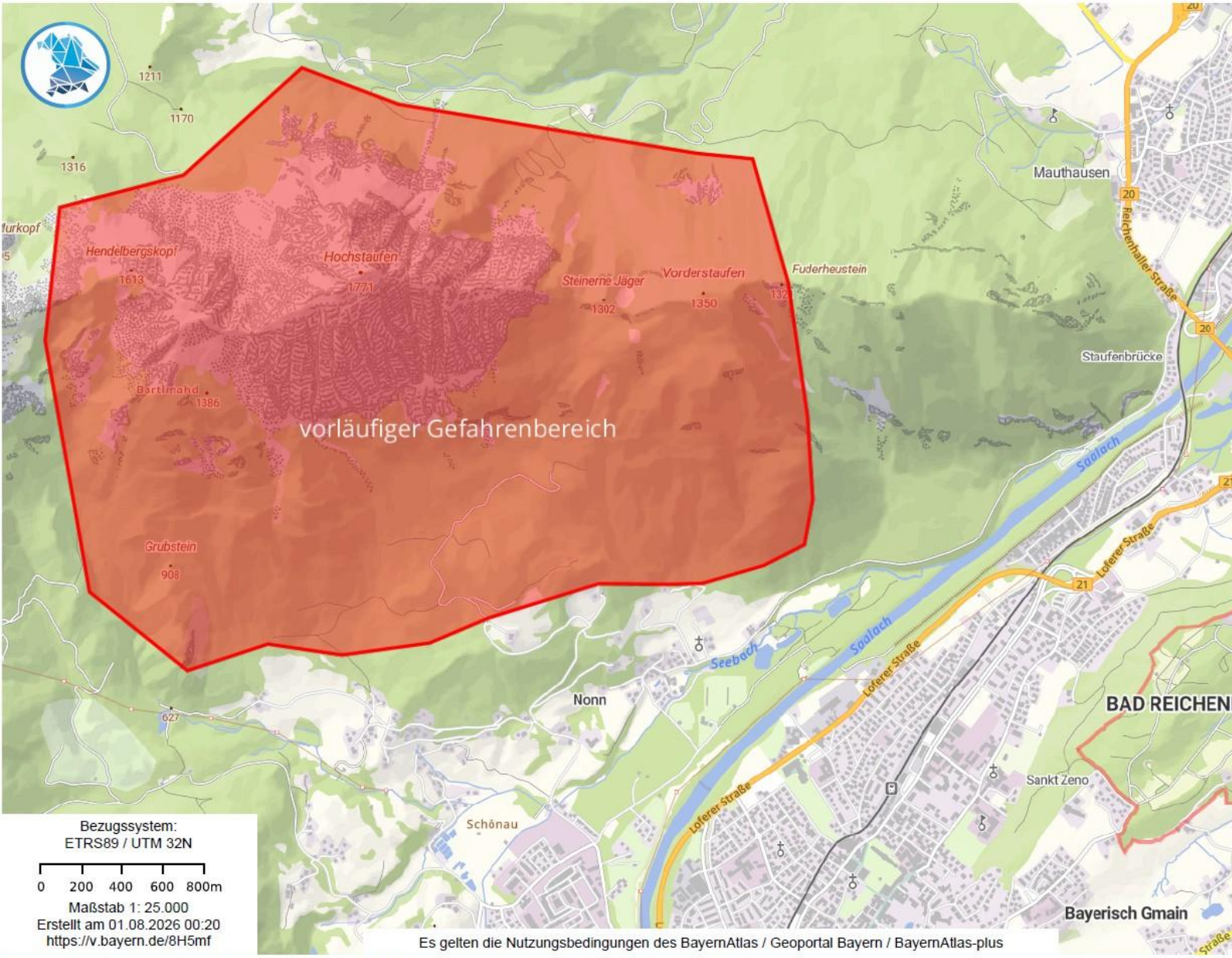
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Bad Reichenhall, den 01. August 2026
Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

gez.
Michael Koller, Landrat

Anlage 1



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 200 400 600 800m

Maßstab 1: 25.000
Erstellt am 01.08.2026 00:20
https://v.bayern.de/8H5mf

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, mit Darstellung durch den Anwender